Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 32 (1928-1929)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bersicherungs-Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Herd".

S 1.
Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellsschaft in Winterthur versichert unter den nachstehens den Bedingungen diesenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Herb", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen körperliche Unfälle. Voraussehung sir die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag sir diesenige Zeit, in der sich der Unfalle ereignete, vor Sintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Vesitze den Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbeistrag ist.

Ift der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu den gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der bersicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16.
Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Alterszichr überschritten haben:

jahr überschritten haben;

Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverlezung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung

perverletung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Sinwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung der bestrickenten der klon der stehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Iwvalidität im Sinne des nachstehenden f 6 zur Folge hat.
In die Versicherung sind auch eingeschlossen: Verbrennungen, Verletungen oder Tod durch Viliz oder elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken infolge plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe, endlich Mlutvergiftungen, sofern sie gleichzeitig durch eine Unfallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.
Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle bei Bemühungen zur Kettung von Fersonen oder Eigentum im Kotstand; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Ersüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; dei Benütung dem öffentlichen Versehr dienender Krastsahrzeuge oder bei ausnahmsmeiser Benützung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Versonen leicht begehbar ist.

§ 3.
Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions=, Vergiftungs= und Berufskrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Herenschuß und Ischiaß, epileptische, Schlag= und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verlezungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinslüssen; Unterleidsbrüche (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körperslicher Anstrengungen oder Neberanstrengungen.

Bon der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperberletzungen, die der Versicherte bei Ariegs-ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geis-

und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geissteszustandes; die Folgen lediglich psychischer Sinwirkung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sosern sie nicht durch eine versicherte Unsfallverlehung bedingt sind;
c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schuk von Leben und Gesundheit erlassenen Gesehe und Vorschriften, bei strasbaren Handlungen (oder Versuch) oder infolge solcher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raushandel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettsahrten und Wettrennen, bei Benützung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Eletscher-

von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscherund Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automo-bil- und Siffahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erswachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.
Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Verssicherung endigt mit dem Ablauf derzenigen Zeitzeriode, für welche die Versicherungsgebühr entrickstatis

tet ist. Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die Iediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet ers hoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6. 1. Die Verficherungsfummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Canzinbaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweifer Inda-

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der über-lebende Shegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Shegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ver-sicheren zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-kliebenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Rann nach Abschlich des Geilberfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Waße eine bleibende unheilbare Invalis 3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt,

dität zurückleiben wird, so kann die endgültige Fest= stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.
a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten aus-schließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs-unsähigkeit beider Arme oder beider Hände; bei-der Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Ars-beiteköhiskeit ausschließt beitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Inda-lidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauern-den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigwelche nach arzitichem Gulachten die Arbeitsschifte feit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sesstgestell-ten Indaliditätsgrad entsprechenden Prozentsak, der sir teilweise Indalidität versicherten Maxi-malsumme von Fr. 700.—. c) Für den vollständigen Verlust oder die vollstän-dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich-neter Särverteile gelten dahei kalgende Entschödis

neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

gungsbeträge: Für den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 Für den linken Arm oder die linke Hand "400 Für ein Bein oder einen Fuß "400 Für den Verluft eines Auges 250 für den rechten oder linken Daumen 150 Für einen der übrigen Finger der rechten

oder linken Hand Für den Verlust des Gehörs auf einem 75 150 Ohr Für den Verluft des Gehörs auf beiden

400 Ohren Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-falles beträgt die Entschädigung höchstens "

Bei nur teilweisem Verluft oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der vorstehend für den Totalverlust festge= setzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Berlust mehrerer Gliedmaf-fen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzen Entschädigungsbeträge zusam-mengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit tveniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verluft einer Behe, Verluft von Zähnen und dergleichen berechtigen

zu keiner Entschädigung.
4. Die Entschädigungspflicht im Sinne borstehenber Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die
unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw.
ber Ganzinvalidität ist. Saben Krankheitszustände
oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig bom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert bezw. das Heilungs-resultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Waßgabe dessenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Erperten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu= ständen oder Gebrechen, eingetreten märe.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Ber= sicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in

Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Richtbefolgung dieser Borschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Berschrungsssumme befreit, sosern nach ärztlichem Ermessen dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen im Betracht kommen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Berlag der Zeitschrift "Am häus-lichen Herd" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, jowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Verfäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hinderschaftes nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind berpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller sir die Erhaltung, Pflege und Wiederherstelsung des Versicherten erforderlichen Maßnahmen bestant zu sein Die Verschlichen Maßnahmen bestant zu sein Die Versichtungen der Unfallstellen forgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolzgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichzten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und bessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Rosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Gin und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entwe-der derjenigen für Tod oder derjenigen für Indali-dität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Berson auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häuslichen Herd" im Schabenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Ver-sicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Abonnent eine Personen-Vereinigung, z. B. ein Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Kraft.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamt= fumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu be= zahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924.

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Am häuslichen Herd": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs= Gefellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler.